



A-Post
Gemeinderat Oberuzwil
Flawilerstrasse 3

27. Dezember 2013

9242 Oberuzwil

Gemeinde Oberuzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung**

Gemäss den kantonalen Fachstellen sind die der Schutzverordnung zu Grunde liegenden Inventare sehr sorgfältig überprüft und überarbeitet worden. Die meisten Hinweise aus der Vorprüfung wurden übernommen. Mit Blick auf die Genehmigung des Erlasses stellt indes die kantonale Denkmalpflege noch Folgendes fest:

- Beim Objekt Inv.-Nr. 106, Assek.-Nr. 70 handelt es sich um eine hochkarätige Historismusvilla von überkommunaler Bedeutung, welche im Sinne von Art 98 BauG zu schützen ist (vgl. Vorprüfung).

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Beim Gebäude Inv.-Nr. 106, Assek.-Nr. 70 handelt es sich gemäss der kantonalen Denkmalpflege ebenfalls um ein Schutzobjekt im Sinne von Art. 98 BauG.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'150.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AfKU-D, ANJF, AREG-OP